

2467 018

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 536/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Albert A [REDACTED],
K[REDACTED]-D[REDACTED], An d[REDACTED] B[REDACTED] B.

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
3. Juni 1975 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Fuchs,
Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 14. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
13. April 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

G r ü n d e

Die erste Begründung der Ablehnung des Anspruchs auf
Erstattung von Heilbehandlungskosten für die Zeit von 1934
bis Juni 1963 beruht auf Erwägungen des Berufungsgerichts,
die dem Tatrichter vorbehalten sind. Es konnte sich nicht
überzeugen, daß der Kläger notwendige Aufwendungen getragen
hat.

Auch die zweite Begründung des Berufungsgerichts, die
die Verwirkung des erst am 30. 12. 1969 erhobenen Anspruchs
darlegt, wirft keine ungeklärte Rechtsfrage auf und weicht
nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab.

Dr. Thumm

Fuchs